

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)**

vom 19. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2022)

zum Thema:

**Die Sau ist los in Köpenick – Wildschweine in der Kleingartenanlage „Am Steingarten“**

und **Antwort** vom 05. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11653**  
**vom 19.04.2022**  
**über Die Sau ist los in Köpenick - Wildschweine in der Kleingartenanlage „Am Steingarten“**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Grundsätzlich gelten weiterhin die Aussagen der Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Nr. 17/16568 vom 06.07.2015, Nr. 18/17014 vom 08.11.2019 und Nr. 18/24621 vom 24.08.2020.

Frage 1:

Wer ist Eigentümer des Geländes zwischen der Kleingartenanlage „Zum Steingarten“ (Zum Steingarten 50a, 12559 Berlin) und dem Amtsgraben in Berlin-Köpenick?

Antwort zu 1:

Das beschriebene Gelände umfasst sechs Flurstücke im Flur 453 der Gemarkung Köpenick. Die Flurstücke 308 und 310 befinden sich im Eigentum des Landes Berlin. In Bezug auf die Flurstücke 305, 307 und 309 handelt es sich um private Eigentumsverhältnisse. Das Flurstück 311 befindet sich im Eigentum einer juristischen Person.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse liegen dahingehend vor, dass auf dem unter 1. genannten Gelände eine Rote Wildschweine heimisch ist?

Antwort zu 2:

In Bezug auf das beschriebene Gelände liegen keine konkreten Informationen über das Vorhandensein einer Wildschweinrotte vor.

Grundsätzlich befinden sich Wildschweine aber nahezu im gesamten Stadtgebiet. Verluste von Rückzugsgebieten durch Bebauung im urbanen Raum führen zunehmend dazu, dass auch durchgrünte Siedlungsbereiche als Lebensraum entdeckt werden. Insbesondere Kleingartenanlagen und Vorgärten mit Komposthaufen, aufgelockerten Beeten und Obstbäumen bieten Wildschweinen eine attraktive Nahrungsquelle.

Frage 3:

Wer ist haftbar für Schäden, welche durch die auf dem Gelände lebende Wildschweinrotte entstehen?

Antwort zu 3:

Da Wildtiere „herrenlos“ sind (§ 960 BGB), ergibt sich für durch sie verursachte Schäden grundsätzlich keine Haftungsverantwortung. Die Sicherung des Grundstücks liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümer beziehungsweise der Pächter.

Frage 4:

Welche Gefahren gehen zu welchen Zeiten durch die dort ansässigen Wildschweine für Bürgerinnen und Bürger in der Nachbarschaft sowie in der angrenzenden Kleingartenanlage aus und wie kann diesen entgegengewirkt werden?

Antwort zu 4:

Aufgrund der stadtweiten Verbreitung sind Wildschweine grundsätzlich mit Menschen vertraut. Unter Umständen können Wildschweine Menschen jedoch Verletzungen zufügen. Die Gefahr eines Angriffs ist allerdings gering, da es sich generell um friedliche Wildtiere handelt. Ausnahmesituationen können sich im Winter zur Paarungszeit (Rauschzeit) sowie im Frühjahr (ab Februar), wenn Bachen ihre Frischlinge schützen, ergeben. Den Menschen kommt eine besondere Verantwortung zu, durch ihr Verhalten zu einem konfliktfreien Miteinander beizutragen. Dazu gehört unbedingt, Wildschweine und Wildtiere nicht zu füttern (Verbot des Fütterns von Wildtieren, § 34 Abs. 4 Landesjagdgesetz), Abstand zu wahren und Hunde an der Leine zu führen, um ein Beunruhigen und eine damit einhergehende Angriffsbereitschaft zu vermeiden.

Eine wildsichere Zaunanlage bildet zudem in der Regel eine wirksame Barriere und kann das Eindringen der Wildschweine in Kleingartenanlagen oder auf Privatgrundstücke verhindern. Zusätzlich empfiehlt sich die Sicherung von Mülltonnen und Kompostanlagen.

Frage 5:

Welche Zuständigkeit im Hinblick auf die geschilderte Problematik entfällt auf die Berliner Forsten und die sogenannten Stadtteiljäger.

Antwort zu 5:

Um Konflikte zu vermeiden, betreibt die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz gemeinsam mit den Berliner Forsten und dem Wildtiertelefon intensive Aufklärungsarbeit.

Darüber hinaus besteht in begründeten Einzelfällen unter Gewährleistung von Sicherheitsanforderungen auch die Möglichkeit jagdliche Maßnahmen unter Einsatz von verantwortungsvoll agierenden Stadtjägerinnen und Stadtjägern im Rahmen der Stadtjagd zu ergreifen. Die Stadtjäger erhalten die Gestattung zur Jagdausübung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 Landesjagdgesetz von den Berliner Forsten als zuständige Behörde. Dies erfolgt insbesondere aus Gründen der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen oder der Verhinderung vermeidbarer Schmerzen und Leiden von Tieren. Sie bekleiden ein Ehrenamt und werden sowohl von den Berliner Forsten, vom Wildtiertelefon als auch von der Berliner Polizei über Probleme informiert. Für die Ausübung der Jagd ist weiterhin eine schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Frage 6:

In wessen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit fallen die Instandhaltung und die Reparatur des Maschendrahtzauns auf o.g. Gelände, wer ist Eigentümer dieses Zauns und wann ist mit einer Reparatur des Zauns zur Verhinderung des Übertretens der Rotte auf das Gelände des Kleingartens sowie der angrenzenden Wohnsiedlung zu rechnen?

Antwort zu 6:

Die Instandhaltung und Reparatur des Zaunes auf dem oben genannten Gelände liegt in der Verantwortlichkeit des Eigentümers beziehungsweise des Pächters. Um eine Zaunanlage wildsicher auszugestalten empfiehlt sich ein mindestens 1,5 m hoher stabiler Jäger- oder Stabgitterzaun. Zur Verhinderung des Unterwühlens müsste der Zaun im Bodenbereich über einen Sockel verfügen. Anderenfalls sind Wühlstangen im Boden zu empfehlen und das tiefe Eingraben eines in Richtung des Wildschweineinstandes umgeklappten unteren Zaunteils, sodass die Wildschweine an der Vornahme von Wühlhandlungen gehindert wären.

Frage 7:

Seit wann ist dem Senat die Wildschwein-Population auf o.g. Gelände bekannt und wann hat es durch wen in den letzten drei Jahren Vor-Ort-Termine mit zuständigen Akteuren zur Einschätzung der Situation und einer möglichen Lösungsfindung gegeben? (Aufstellung erbeten.)

Antwort zu 7:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Im weiteren Umfeld des beschriebenen Geländes erfolgten in der Vergangenheit jagdliche Einsätze seitens der Stadtjägerschaft und der Jagenden des angrenzenden Waldes im Rahmen der regulären Jagdausübung, bei denen Wildschweine entnommen werden konnten. Es handelte sich dabei um Einsätze auf dem Grundstück der Flatow-Oberschule und dem angrenzenden Salvador-Allende-Viertel.

Berlin, den 05.05.2022

In Vertretung  
Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz